

Rechtsformen für Agrarunternehmen

Die GmbH & Co. KG

Die Mischform aus Personen- und Kapitalgesellschaft weist eine Reihe von Besonderheiten auf. Sie machen die GmbH & Co. KG auch als Rechtsform für Agrarunternehmen interessant. Wir weisen Sie auf die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten für unterschiedliche Zwecke hin.

Die GmbH & Co. KG taucht immer häufiger auch als Rechtsform für Landwirtschaftsbetriebe auf. Schon im Rahmen der Umwandlung der LPG aus DDR-Zeiten in Rechtsformen des bundesdeutschen Rechts sind zahlreiche GmbH & Co. KG entstanden. Die GmbH & Co. KG weist aufgrund der Kombination verschiedener Rechtsformen einige Besonderheiten auf. Das betrifft insbesondere umwandlungs- und steuerrechtliche Fragen. Der Rechtsformenmix ist aber auch durch eine hohe Flexibilität bei der Anpassung an Gesellschafterstrukturen und -interessen geprägt. Mit diesem Beitrag wird ein Überblick über die Gesellschaftsform gegeben sowie auf Gestaltungsformen und Probleme aufmerksam gemacht.

Nicht geregelt und trotzdem möglich

Die Rechtsform der GmbH & Co. KG ist im Gesetz nicht geregelt. Sie ist die häufigste Alternative zur reinen GmbH oder zur Betriebsaufspaltung und wird im mittelständischen Bereich und insbesondere für Familienunternehmen angewendet. Es handelt sich um eine Kommanditgesellschaft (KG), mithin eine Personengesellschaft im Sinne der §§ 161 ff. Handelsgesetzbuch (HGB). Die GmbH & Co. KG verbindet jedoch zwei Gesellschaftsformen miteinander. Es ist deshalb das Recht der GmbH und das Recht der Kommanditgesellschaft anzuwenden. Die GmbH & Co. KG ist keine juristische Person, wird aber als solche behandelt, §§ 124 Abs. 1, 161 Abs. 2 HGB. Darüber hinaus ist die KG eine Gesamthandsgemeinschaft gemäß §§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 2 HGB i.V.m. §§ 718, 719 BGB sowie Kaufmann gemäß § 6 HGB.

Gesellschafter und Vertretung

Der meist einzig persönlich haftende Gesellschafter ist eine GmbH. Diese führt die Ge-

schäfte der Kommanditgesellschaft und vertritt sie. Man unterscheidet die personengleiche GmbH & Co. KG, die personenverschiedene GmbH & Co. KG sowie die Einheits-GmbH & Co. KG.

- Die **personengleiche** GmbH & Co. KG ist der häufigste Typus. Bei ihr sind die selben Gesellschafter an der GmbH und der KG im gleichen Verhältnis beteiligt. Die GmbH hält also an der KG keinen Anteil.
- Bei der **Einheits-GmbH & Co. KG** ist die KG Alleingesellschafterin ihrer Komplementär-GmbH. Der Vorteil liegt hier darin, dass ein Bruch zwischen KG und GmbH nicht denkbar ist. Der Nachteil liegt in § 172 Abs. 6 HGB, denn die Identität von Gesellschaftern und Geschäftsführern birgt Probleme bei zustimmungsbedürftigen Geschäften oder bei Beschlüssen, bei denen

Gesellschafter-Geschäftsführer kraft Gesetzes nicht mitbestimmen dürfen.

- Bei der **personenverschiedenen** GmbH & Co. KG sind an der geschäftsführenden Komplementär-GmbH insgesamt oder zum Teil andere Personen beteiligt, als diejenigen, die Kommanditisten der KG sind.

In der KG ist der persönlich haftende Gesellschafter – die Komplementär-GmbH – gemäß §§ 125, 126, 161 Abs. 2 HGB zur Vertretung berechtigt und es besteht grundsätzlich Einzelvertretungsbefugnis, § 125 Abs. 1 HGB. Es handelt sich um eine organschaftliche Vertretung, da sie auf dem Gesellschaftsvertrag und nicht auf rechtsgeschäftlicher Bevollmächtigung beruht.

Die Kommanditisten sind nach § 170 HGB nicht zur organschaftlichen Vertretung be-

rechtigt. Daneben finden die allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften über der Erteilung von Prokura (§§ 48 ff. HGB), Handlungsvollmacht (§§ 54 ff. HGB) und das allgemeine Stellvertretungsrecht (§§ 164 ff. BGB) Anwendung.

Bei der GmbH & Co. KG vertritt der Geschäftsführer der GmbH die Komplementär-GmbH organschaftlich. Er ist nicht Arbeitnehmer der Komplementär-GmbH.

Gründung

Die KG entsteht mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages zwischen den Kommanditisten und der als Komplementär

eintretenden GmbH, wobei grundsätzlich keine notarielle Form vorgeschrieben ist. Als Mindestinhalt muss der Vertrag die konstitutiven Merkmale der KG enthalten. Dies ist ein Vertrag zwischen zwei oder mehreren Personen, der gerichtet ist auf den Betrieb eines Handelsgewerbes **unter einer gemeinschaftlichen Firma, welche zu fördern sich alle Vertragspartner verpflichten**. Existiert bereits eine KG, kann die Gründung erfolgen, indem anstelle des bisherigen persönlich haftenden Gesellschafters eine GmbH als Komplementär eintritt. Existiert eine Offene Handelsgesellschaft (OHG), kann der Gründungsakt vollzogen werden, indem die bisherigen Gesellschafter in die Stellung der Kommanditisten wechseln und die GmbH die Komplementärstellung übernimmt. Die Gründung der Komplementär-GmbH erfolgt durch Abschluss eines GmbH-Vertrages. Das bedarf nach § 2 GmbHG der notariellen Beurkundung. Es sind darüber hinaus auch Fallgestaltungen denkbar, in denen auch der Gesellschaftsvertrag der GmbH & Co. KG der notariellen Beurkundung bedarf.

Haftung nach Eintragung auch für Kommanditisten beschränkt

Die KG ist eine Handelsgesellschaft, bei der bei einem oder mehreren Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gläubigern auf die Einlage beschränkt ist (Kommanditisten), während mindestens ein weiterer Gesellschafter (Komplementär) unbeschränkt haftet (§ 161 Abs. 1 HGB).

Die GmbH haftet als Komplementärin gemäß §§ 161, 128 HGB unmittelbar, persönlich und unbeschränkt mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Haftung der Gesellschafter der GmbH für Verbindlichkeiten der GmbH ist nach Eintragung der GmbH in das Handelsregister ausgeschlossen.

Bei der Haftung des Kommanditisten müssen zwei unterschiedliche Zeitpunkte beachtet

werden. Vor Eintragung im Handelsregister haftet der Kommanditist nach § 176 HGB unbeschränkt. § 176 Abs. 1 HGB gilt bei Eintritt in eine neue KG, während § 176 Abs. 2 für eine bereits bestehende KG gilt. Dieses Problem wird in der Praxis gelöst, indem der Beitritt zur KG unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung ins Handelsregister vollzogen wird. Nach Eintragung im Handelsregister haftet der Kommanditist beschränkt auf seine

Einlage. Erbringt er diese Einlage, erlischt die Haftung. Bei Rückerhalt der Einlage kann die Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufliegen.

Abgrenzung zu anderen Rechtsformen

Die Attraktivität der GmbH & Co. KG ist vor allem darauf zurückzuführen, dass in ihr die zivilrechtlichen Vorteile der Haftungsbeschränkung mit den Vorzügen der Besteuerung der Personengesellschaften vereint sind. Durch Gesetzesänderungen sind in den letzten Jahren jedoch einige wesentliche steuerrechtliche Nachteile der Kapitalgesellschaften beseitigt worden, weshalb die GmbH & Co. KG Vorteile gegenüber der GmbH eingebüßt hat. Es lassen sich jedoch auch weiterhin Vorzüge der GmbH & Co. KG wie folgt umschreiben:

- hohe Flexibilität für Familienunternehmen,
- Haftungsbeschränkung wie bei der GmbH,
- Fremdgeschäftsführung wie bei der GmbH möglich,
- gesetzlich geregelt Kündigungsrecht (§§ 132, 161 Abs. 2 HGB),
- geringe Formstrenge bei Gründung, Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalmaßnahmen etc.,
- Besteuerung entnommener Gewinne bei den Gesellschaftern bei niedrigem Einkommenssteuersatz,
- keine verdeckte Gewinnausschüttung,
- Verlustausgleich auf Gesellschafterebene,
- Gesellschafter-Fremdfinanzierung,
- Ausgliederung von Einzelwirtschaftsgütern und
- Veranlagung bei Erbschafts- u. Grunderwerbssteuer.

Ausscheiden aus der Gesellschaft

Die statistisch häufigste Form des Ausscheidens ist die Anteilsveräußerung. Daneben sind der Tod eines Gesellschafters, die Kündigung und die Ausschließung (Hinauskündigung) als Gründe für das Ausscheiden denkbar. Die Geschäftsanteile der Komplementär-

GmbH sind gemäß § 15 GmbHG veräußerlich und vererblich. Sieht die Satzung der GmbH keine weiteren Voraussetzungen vor, sind die Anteile somit frei übertragbar. Allerdings bedarf nach § 15 Abs. 4 S. 1 GmbHG sowohl das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft als auch die dingliche Abtretung der notariellen Beurkundung.

Die Beteiligung an der GmbH & Co. KG kann durch Abtretung übertragen werden, sofern dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist und alle übrigen Gesellschafter zustimmen. Wenn bei der Veräußerung eines Unternehmens gleichzeitig GmbH-Geschäftsanteile und Kommanditanteile verkauft und abgetreten werden, gilt jedoch auch für die grundsätzlich formlose Übertragung der Anteile an der Personengesellschaft der Beurkundungszwang, § 15 Abs. 4 S. 1 GmbHG.

Aufgrund der bestehenden Unterschiede ist eine Verzahnung beider Gesellschaftsverträge in der Praxis besonders wichtig. Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Regelung der Unternehmensnachfolge/Vererblichkeit. Stirbt beispielsweise ein Kommanditist, wird die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt, es sei denn, im Gesellschaftsvertrag findet sich eine abweichende Regelung, § 177 HGB. Handelt es sich um mehrere Personen, entsteht jedoch keine Erbengemeinschaft. Vielmehr wird jeder Miterbe entsprechend seiner Erbquote unmittelbar Kommanditist. Bei der Komplementär-GmbH verhält es sich jedoch anders. Dort geht der Geschäftsanteil bei mehreren Erben auf die Erbengemeinschaft über.

Rechtsformwahl ist eine Einzelfallentscheidung

Die Wahl der richtigen Rechtsform ist jedoch stets eine Einzelfallentscheidung. Sie muss deshalb unter Berücksichtigung des Willens der Gesellschafter und der vorliegenden Verhältnisse gründlich und rechtssicher getroffen werden. Eine einmal getroffene Wahl muss im Laufe des wirtschaftlichen Lebens eines Unternehmens überprüft und wenn nötig an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Hierbei sind insbesondere die Entwicklungen des Steuerrechtes im Auge zu behalten. (bô) NL

Guido Damholz,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Agrarrecht und für Arbeitsrecht

wachstum beraten
agrilex[®]
www.agrilex.de

Rechtsform der Wahl

Auf dem Unternehmertag 2012 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Oldenburg stand die Kooperation der Landwirte im Mittelpunkt. Als Rechtsform der Wahl wurde sowohl von den Praktikern als auch von Beratern wie Brigitte Barkhaus (Foto) die GmbH & Co. KG genannt. Siehe auch den Film auf www.agrarheute.com.

